RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Pfälzischer Merkur zum Thema

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

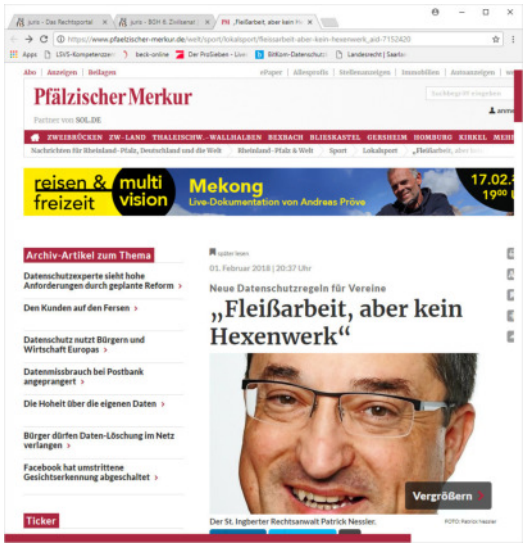

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
  Schwerpunkte: Vereins- , Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Mitglied der **Kommission Finanzen** des **Tafel Deutschland e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates** des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar** des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

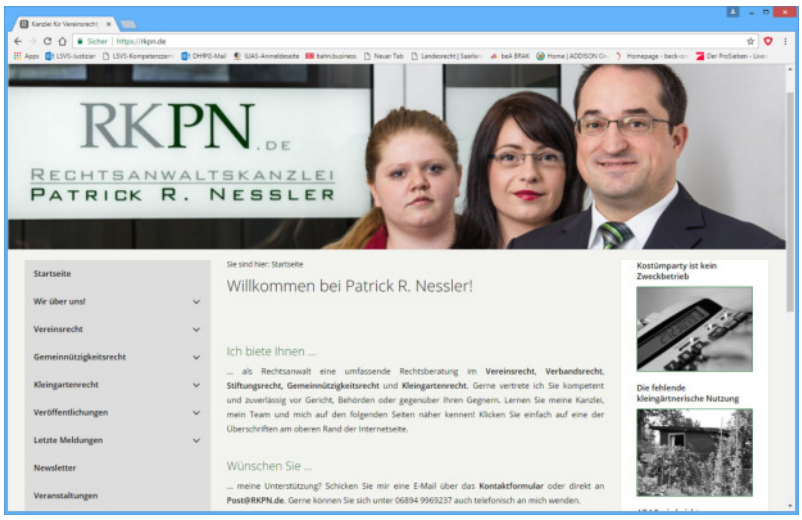

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

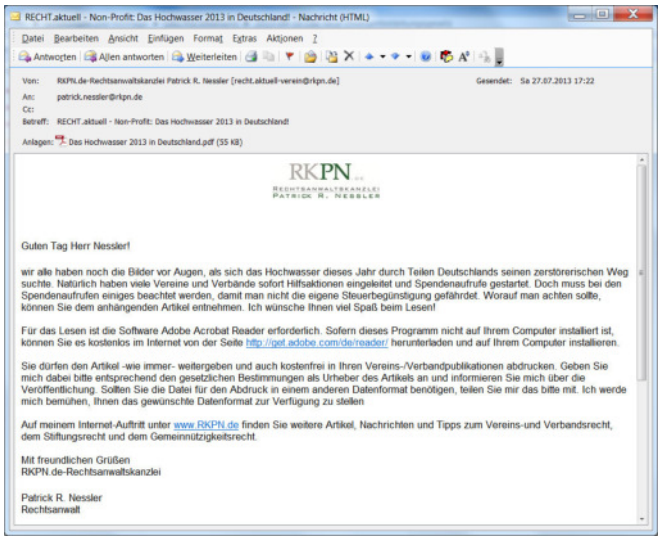

Was wir heute besprechen:

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

- **Warum besteht Handlungsbedarf für die Vereine?**
- **Die Geschichte des Datenschutzes bis zur DSGVO (in Kürze)**
- **Die Systematik der DSGVO**
- **Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Datenverarbeitung**
- **Die Verarbeitung „besonderer Kategorien“ von Daten**
- **Die Informationspflichten des Vereins bei der Datenerhebung**
- **Der richtige Umgang mit den personenbezogenen Daten**
- **Die Auftrags(daten)verarbeitung**
- **Das Recht der betroffenen Person auf „Vergessenwerden“**
- **Der Datenschutzbeauftragte**

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Warum besteht Handlungsbedarf für die Vereine?

Oder: Darum ist das hier vermittelte Wissen
so wichtig für den Vorstand!

© 03/2018 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die allgemeine Pflichten des Vorstands

*„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür Einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“*

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Gilt auch für die Einhaltung des Datenschutzrechts!

Die neue Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

Art. 5 Abs 2 DSGVO:

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und **muss** dessen **Einhaltung nachweisen** können.

Das bedeutet: Verantwortlicher trägt die Beweislast für die Einhaltung der Datenschutzregelungen!

Die Verfolgungspflicht

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 83 Abs. 1 DSGVO:

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 **in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** ist.

Geldbußen bis zu 20.000.000 € oder 4% gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs!

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Geschichte des Datenschutzes bis zur DSGVO (in Kürze)

Oder: Ein langer Weg kurz erzählt!

Der Schutz durch das Persönlichkeitsrecht

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

*„Unter den Bedingungen der **modernen Datenverarbeitung** wird der **Schutz** des Einzelnen **gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs 1 umfaßt.*

*Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich **selbst über die Preisgabe und Verwendung** seiner persönlichen Daten zu **bestimmen**.“*

(BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83)

Datenschutzregelungen ab dem 25.05.2018

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. v. 04.05.2016, L119/1**)**

↓

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097)

↓

Landesdatenschutzgesetze

(Saarländisches Datenschutzgesetz vom 24.03.1993 in der Fassung vom 28.01.2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790))

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Systematik der DSGVO

Oder: Wo steht was und was soll es bedeuten?

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 2 Abs. 1 DSGVO:

Diese Verordnung gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Anwendungsvoraussetzungen:

- Personenbezigene Daten
- Verarbeitung
- Automatisiert oder Nichtautomatisiert mit Speicherung in einem Dateisystem

© 03/2018 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die „personenbezogenen Daten“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 1 1. Halbs. DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck … „personenbezogene Daten“ **alle Informationen**, **die sich auf** eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) **beziehen**; …

Personenbezogene Daten sind z. B.:

Name, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Größe, Gewicht, Haarfarbe, Augenfarbe etc.

Die „Verarbeitung“ personenbezogener Daten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Verarbeitung“ **jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang** oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten **wie** das **Erheben**, das **Erfassen**, die **Organisation**, das **Ordnen**, die **Speicherung**, die **Anpassung** oder **Veränderung**, das **Auslesen**, das **Abfragen**, die **Verwendung**, die Offenlegung durch **Übermittlung**, **Verbreitung** oder eine andere Form der Bereitstellung, den **Abgleich** oder die **Verknüpfung**, die **Einschränkung**, das **Löschen** oder die **Vernichtung**; …

DSGVO erfasst grundsätzlich alle Handlungen mit persönlichen Daten!

Die „Dateisysteme“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 6 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Dateisystem“ jede **strukturierte Sammlung** personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird; ...

Erwägungsgrund 15:

Der Schutz natürlicher Personen sollte … ebenso gelten … für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Der Grundsatz „Rechtmäßigkeit“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 5 Abs. 1a DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen … auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“); …

Der Grundsatz „Zweckbindung“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 5 Abs. 1b DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen … **für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben** werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; … („Zweckbindung“); ...

Der Grundsatz „Datenminimierung“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 5 Abs. 1c DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen … **dem Zweck angemessen und erheblich** sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; ...

Der Grundsatz „Richtigkeit“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 5 Abs. 1d DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen … **sachlich richtig** und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden; …

Der Grundsatz „Speicherbegrenzung“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 5 Abs. 1e 1. Halbsatz DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen … in einer Form gespeichert werden, die die **Identifizierung** der betroffenen Personen **nur so lange** ermöglicht, **wie** es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist; …

Der Grundsatz „Integrität und Vertraulichkeit“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 5 Abs. 1f DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen … in einer Weise verarbeitet werden, die eine **angemessene Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung **durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** …

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Datenverarbeitung

Oder: Nur weil ich das will, reicht nicht!

Die Grundlage „Vertragserfüllung“

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 6 Abs. 1b DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine** der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen** erforderlich, die **auf Anfrage der betroffenen Person** erfolgen;

„Der Beitritt zu einem Verein setzt den Abschluss eines Aufnahmevertrages zwischen Bewerber und Verein voraus.“
(BGH, Urt. v. 29.07.2014, Az. II ZR 243/13)

Die Grundlage „gesetzliche Pflicht“

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 6 Abs. 1c DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; ...

z. B. § 147 Abs. 3 Satz 1 AO:

Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen **sind zehn Jahre**, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre **aufzubewahren**, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.

Seit 01.01.2018 Neuregelung des § 72a Abs. 5 SGB VIII in Kraft

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 72a Abs. 5 SGB VIII:

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. …

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die Grundlage „berechtigtes Interesse“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 6 Abs. 1f DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, **sofern nicht** die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Eine Abwägung enthält immer das Risiko, dass eine andere Person zu einem anderen Ergebnis kommen könnte!

Die Grundlage „Einwilligung“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 6 Abs. 1a DSGVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine** der nachstehenden **Bedingungen erfüllt** ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; …

Regelungen zur „Einwilligung“ in Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 2 DSGVO!

Was ist eine wirksame „Einwilligung“?

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 4 Nr. 11 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Einwilligung“ der betroffenen Person jede **freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist; …

Erwägungsgrund 32 Satz 3:

Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen.

Die Bedingungen bei einer schriftlichen Einwilligung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 7 Abs. 2 DSGVO:

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine **schriftliche Erklärung**, die **noch andere Sachverhalte** betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in **verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer **klaren und einfachen Sprache** so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

Das gilt zum Beispiel für Erklärungen im Aufnahmeformular!

Fortgeltung von nach „altem“ Recht erteilten Einwilligungen

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Erwägungsgrund 171 Satz 3:

Beruhen die Verarbeitungen auf einer Einwilligung gemäß der Richtlinie 95/46/EG, so ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, **wenn** die Art der **bereits erteilten Einwilligung** den **Bedingungen dieser Verordnung entspricht**, so dass der Verantwortliche die Verarbeitung nach dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung fortsetzen kann.

Sie müssen prüfen, ob die Ihnen vorliegenden Einwilligungen den neuen Anforderungen entsprechen!

Das Recht zum Widerruf der Einwilligung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 7 Abs. 3 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung **jederzeit** zu **widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Die betroffene Person wird **vor Abgabe der Einwilligung** hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Existiert keine weitere Berechtigung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, ist Verarbeitung ab dann rechtswidrig!

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Verarbeitung „besonderer Kategorien“ von Daten

Oder: Je sensibler die Daten, desto höher die Datenschutzanforderungen!

Das Verarbeitungsverbot bei „besonderen Kategorien“

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 9 Abs. 1 DGSVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und **ethnische Herkunft**, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person **ist untersagt**.

Verarbeitungsausnahmen sind in Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelt!

Die Einwilligung bei „besonderen Kategorien“

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 9 Abs. 2a DGSVO:

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten **für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt**, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, …

Für die Wirksamkeit der Einwilligung gelten wieder die Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 2 DSGVO!

Die bereits öffentlich gemachten „besonderen Kategorien“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 9 Abs. 2e DGSVO:

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: …

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die **die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht** hat, …

„[Offensichtlich] setzt einen unzweideutigen, bewussten Willensakt voraus, der final auf die Entäußerung des Datums in die Öffentlichkeit … gerichtet ist.“

(Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2016, Art. 9 Rn. 40)

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Die Informationspflichten des Vereins bei der Datenerhebung

Oder: Es ist viel zu übermitteln!

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 13 Abs. 1 DSGVO:

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so **teilt der Verantwortliche** der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung** dieser Daten Folgendes **mit**:

a) den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**;

c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;

d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden; …

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 13 Abs. 1 DSGVO:

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so **teilt der Verantwortliche** der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes **mit**: …

e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und

f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, …

Zusätzliche Informationspflichten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

a) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

b) das Bestehen eines **Rechts auf Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit; …

Zusätzliche Informationspflichten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten: …

c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; …

Zusätzliche Informationspflichten

Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten: …

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte …

Die Form der Information

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 12 Abs. 1 DSGVO:

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln**; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt **schriftlich oder in anderer Form**, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Der richtige Umgang mit den personenbezogenen Daten

Oder: Nicht nur machen, sondern auch dokumentieren!

Sicherheit der Verarbeitung

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 32 Abs. 1 1. Halbsatz DSGVO:

Unter Berücksichtigung des **Stands der Technik**, der **Implementierungskosten** und der **Art**, des **Umfangs**, der **Umstände** und der **Zwecke** der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere** des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; …

Art. 32 Abs. 4 DSGVO:

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten …

Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnis

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO:

Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Art. 30 Abs. 3 DSGVO:

Das … Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Musterverfahrensverzeichnis (nach bisherigem Recht) finden Sie z. B. unter https://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/Muster-Verfahrensverzeichnis.rtf

Ausnahmen zur Führung eines Verfahrensverzeichnis

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Art. 30 Abs. 5 DSGVO:

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die **weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigen, es sei denn

die von ihnen vorgenommene Verarbeitung **birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten** der betroffenen Personen,

die **Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich** oder

es erfolgt eine **Verarbeitung besonderer Datenkategorien** gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.

Dass diese Ausnahme erfüllt ist, muss der Verantwortliche nachweisen!

Die Datenschutz-Folgenabschätzung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO:

Hat eine **Form der Verarbeitung**, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, **aufgrund** der **Art**, des **Umfangs**, der **Umstände** und der **Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich** ein hohes **Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche **vorab** eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Notwendiger Inhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung ist in Art. 35 Abs. 7 DSGVO geregelt.

Die Meldepflicht bei Datenschutzverletzung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 33 Abs. 1 DSGVO:

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche **unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen **Aufsichtsbehörde**, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **voraussichtlich nicht zu einem Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Mindestinhalte der Meldung sind geregelt in Art. 33 Abs. 3 DSGVO!

Informationspflicht bei Datenschutzverletzung

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 34 Abs. 1 DSGVO:

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **voraussichtlich ein hohes Risiko** für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so **benachrichtigt** der Verantwortliche die **betroffene Person** unverzüglich von der Verletzung.

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 34 Abs. 1 DSGVO:

Die … Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.

Dokumentationspflicht bei Datenschutzverletzung

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 33 Abs. 5 DSGVO:

Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Die Auftrags(daten)verarbeitung

Oder: Darf man andere mit den Daten arbeiten lassen?

Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 28 Abs. 1 DSGVO:

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen**, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die **hinreichend Garantien** dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Art. 4 Nr. 8 DSGVO:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck … „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; …

© 03/2018 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Grundlage der Zusammenarbeit

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO:

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt **auf** der **Grundlage eines Vertrags** oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Mustervertrag unter:
https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_4.pdf

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Das Recht der betroffenen Person auf „Vergessenwerden“

Oder: Auch hier gibt es Neues!

Das „Recht auf Vergessenwerden“

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 20.000.000 € Bußgeld!

Art. 17 Abs. 1 DSGVO:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: …

Art. 17 Abs. 3b DSGVO:

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist ... zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert ...

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Der Datenschutzbeauftragte

Oder: Wer passt auf?

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Artikel 37 Abs. 1 c DSGVO:

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn …

c) die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der **umfangreichen Verarbeitung** besonderer **Kategorien von Daten** gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

Erweiterte Regelung enthält § 38 BDSG (neu)!

Erweiterte Pflicht nach dem BDSG (neu)

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 38 Abs. 1 BDSG (neu):

Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung … benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter … einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie **in der Regel mindestens zehn Personen ständig** mit der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten beschäftigen.

Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung … unterliegen, … haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

BDSG enthält keine Regelung mehr für die nichtautomatisierte Verarbeitung!

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Art. 37 Abs. 6 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 37 Abs. 5 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 37 Abs. 7 DSGVO:

Der Verantwortliche … veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Pflichten des Datenschutzbeauftragten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bis zu 10.000.000 € Bußgeld!

Art. 39 Abs. 1 DSGVO:

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

a) **Unterrichtung** und **Beratung** des Verantwortlichen … und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen …

b) **Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung**, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

c) Beratung … im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35; …

Zusammenfassung: was ist zu tun?

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

1. **Sensibilisierung durchführen**
2. **Bestandsaufnahme machen**
3. **Rechtsgrundlage prüfen**
4. **Personenbezogene Daten von Kindern besonders prüfen**
5. **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen**
6. **Verträge checken**
7. **Datenschutzfolgeabschätzung implementieren**
8. **Melde– und Konsultationspflichten organisieren**
9. **Betroffenenrechte und Informationspflichten umsetzen**
10. **Dokumentation organisieren**

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Vielen Dank für Ihr Mitdenken!